

## **Benutzungssatzung für Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Satzung)**

**vom 13.07.2016**

Die Gemeinde Oberammergau erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

### **§ 1 Trägerschaft und Rechtsform**

(1) Die Gemeinde betreibt die Kindertageseinrichtungen Kunterbunt und Regenbogen als öffentliche Einrichtungen. Ihr Besuch ist freiwillig.

(2) Die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

(3) Bei den gemeindlichen Kindertageseinrichtungen handelt es sich um Kindergärten für Kinder überwiegend ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung (Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG). In beiden Kindertageseinrichtungen steht zusätzlich eine Gruppe für Kleinstkinder (ab vollendetem 1. Lebensjahr) zur Verfügung. In beiden Einrichtungen stehen integrative Plätze für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf zur Verfügung.

### **§ 2 Personal**

(1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtungen erforderliche Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen wird durch geeignete pädagogische Fachkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte sichergestellt.

### **§ 3 Elternbeirat**

(1) Für jede Kindertageseinrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.

(2) Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

### **§ 4 Anmeldung**

(1) Die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Die Anmeldung erfolgt in der jeweiligen Kindertagesstätte. Kinder können frühestens 12 Monate vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres angemeldet werden. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Anmeldung für die Kindertageseinrichtungen erfolgt für das kommende Betreuungsjahr (§ 14). Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist möglich. Ein Anspruch auf einen Betreuungsplatz entsteht dann erst nach drei vollen Kalendermonaten nach der Anmeldung.

(3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtungen Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 9). Ein Wechsel der Buchungszeit im Rahmen der Öffnungszeiten ist schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des Kalendermonats zu erklären. Ein Wechsel, der zu einer Verkürzung der bisherigen Buchungszeit führt, ist abweichend hiervon nur mit einer Frist von zwei Wochen zum 01.12.; 01.03.; 01.06. und 01.09. möglich.

## **§ 5 Aufnahme**

(1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung. Die Gemeinde teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit. Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Einrichtung geeignet ist. Dies ist auf Verlangen der Einrichtung bei Eintritt des Kindes durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, das nicht älter als zehn Tage sein darf.

(2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
2. Kinder, deren Väter oder Mütter allein erziehend und berufstätig sind;
3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
4. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

(3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.

(4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird.

(5) Kindern von Kurgästen soll der tageweise Besuch ermöglicht werden. Es können nur Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr aufgenommen werden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

## **§ 6 Wechsel aus der Krippengruppe in eine Regelgruppe**

Ein Wechsel von der Krippengruppe in eine Regelgruppe ist nur nach Vollendung des 3. Lebensjahres möglich.

Der Wechsel erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Fällt der 3. Geburtstag des Kindes auf den 1. eines Monats, erfolgt der Wechsel der Betreuungsart dieses Kindes zum 1. des laufenden Monats. Für alle anderen Kinder erfolgt der Wechsel zum 1. des Folgemonats.

## **§ 7 Abmeldung**

(1) Das Kind scheidet aus der Kindertageseinrichtung aus durch Abmeldung, Ausschluss nach § 13 oder wenn es nicht mehr zum Benutzerkreis der jeweiligen Kindertagesstätte nach § 1 Abs. 3 gehört.

(2) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten bei der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Abmeldung ist unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Folgemonat zulässig. Während der letzten beiden Monate des Betreuungsjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich. Dies gilt nicht bei nachgewiesenem Wegzug aus dem Gemeindegebiet. Eine Abmeldung, die nur dazu dient, den Elternbeitrag für eine gewisse Zeit einzusparen, wird von der Gemeinde Oberammergau nicht akzeptiert.

## **§ 8 Öffnungszeiten**

(1) Die Kindertageseinrichtungen sind von Montag bis Freitag jeweils von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet. Die Kleinstkindergruppen schließen bereits um 14 Uhr.

(2) Ferienbedingte Schließzeiten werden von der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig bekannt gemacht.

## **§ 9 Mindestbuchungszeit**

(1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen sicherzustellen, werden 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens 4 Stunden (8 Uhr bis 12 Uhr) täglich als Mindestbuchungszeiten festgelegt.

(2) Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, über die tägliche Mindestnutzungszeit hinaus weitere Nutzungsstunden (Betreuungszeiten) zu buchen. In der Zeit von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr sollen alle Kinder gemeinsam am Leben der Einrichtung teilnehmen.

(3) Die Buchungszeiten werden bei der Anmeldung festgelegt.

## **§ 10 Verpflegung**

Kinder, die die Kindertageseinrichtungen besuchen, können ein Mittagessen buchen. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, deren Väter oder Mütter allein erziehend und berufstätig sind;
2. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
3. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.

Für Kinder, die in der Krippengruppe betreut werden, ist das Mittagessen verpflichtend.

Eine Abmeldung von der Verpflegung ist nur mit einer Frist von zwei Wochen zum 01.12., 01.03., 01.06. und 01.09. möglich. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen möglich. Diese Entscheidung obliegt der Verwaltung.

### **§ 11 Regelmäßiger Besuch**

(1) Die Kindertageseinrichtungen können die Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungszeiten und der gebuchten Betreuungszeiten zu sorgen. Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen oder erst verspätet gebracht werden, ist die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen.

(2) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen.

### **§ 12 Krankheit, Anzeige**

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.

(2) Erkrankungen sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit (oder an dem Befall von Läusen), ist die Kindertageseinrichtung von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

(4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Kindertageseinrichtungen nicht betreten.

### **§ 13 Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch die Gemeinde**

(1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

1. das Kind innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat;
2. das Kind innerhalb des laufenden Besuchsjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat;
3. die Personensorgeberechtigten wiederholt die vereinbarte Nutzungszeit überzogen haben;

4. die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens 2 Monate im Rückstand sind;
5. sonstige schwer wiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten vorliegen, die einen Ausschluss erforderlich machen.

(2) Zum Ende des Betreuungsjahres kann die Gemeinde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder an einer ansteckenden Krankheit leidet. § 11 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

### **§ 14 Betreuungsjahr**

Das Betreuungsjahr für die Kindertageseinrichtungen beginnt am 1. September und endet am 31. August.

### **§ 15 Gebühren**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

### **§ 16 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertagesstätten-Satzung vom 13.06.2013 außer Kraft.